

Gesetzesentwurf

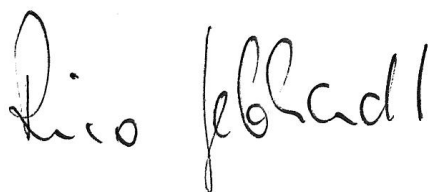
der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Behebung verfassungswidriger Wahlrechtsausschlüsse in Sachsen

Dresden, den 22. März 2019

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Behebung verfassungswidriger Wahlrechtsausschlüsse in Sachsen

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Das Grundgesetz wie auch die Verfassung des Freistaates Sachsen gewähren jeder volljährigen Person mit deutscher bzw. EU-Staatsangehörigkeit das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem 26. März 2009 für Deutschland unmittelbar und rechtsverbindlich gilt, garantiert Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen.

Das derzeit geltende Landeswahl- und -abstimmungsrecht wie auch die das kommunale Wahl- und Stimmrecht regelnden Bestimmungen der Sächsische Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung normieren – entgegen dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen – mit den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum „Ausschluss vom Wahlrecht“, dass die Personen, bei denen für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, bzw. die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ihr verfassungsmäßiges Wahl- bzw. Stimmrecht nicht ausüben können.

Die hiervon betroffenen Menschen sind damit an der gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung an den Wahlen zum Landtag und zu den Kommunalvertretungen der Gemeinden, Städten und der Landkreise sowie an der Stimmabgabe bei Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid gehindert. Daher sollen diese – in rechtlicher Würdigung des diesbezüglichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) – als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar zu beurteilenden Wahl- und Stimmrechtsbestimmungen ersatzlos aus den jeweiligen sächsischen Landesgesetzen gestrichen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die ersatzlose Streichung der derzeit den Wahlrechtsausschluss von Personen,

- bei denen für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,

bestimmenden Gesetzesregelungen aus den maßgeblichen Wahl- und Stimmrechtsbestimmungen des § 12 SächsWahlG, des § 2 Absatz 2 VVVG, des § 16 Absatz 2 SächsGemO des § 14 Absatz 2 SächsLKrO.

C. Alternativen

Im Sinne der Zwecke und Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes: Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

der für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständige Ausschuss des Landtages (federführend)

der für Inneres zuständige Ausschuss des Landtages (mitberatend)

Gesetz zur Behebung verfassungswidriger Wahlrechtsausschlüsse in Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

§ 12 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 16 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 4
Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

§ 14 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

Gesetz zur Behebung verfassungswidriger Wahlrechtsausschlüsse in Sachsen

A. Allgemeines:

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat auf eine entsprechende – nach dem geltenden Bundesrecht zulässige, auf die Verletzung subjektiver Rechte bei der letzten Bundestagswahl gerichtete – Wahlprüfungsbeschwerde von mehreren Beschwerdeführenden „gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2014 – WP 202/13“ im Tenor seines Beschlusses vom 29. Januar 2019, Aktenzeichen Az.: 2 BvC 62/14 klar entschieden und unmissverständlich festgestellt:

„1. § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2002) ist mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 521) ist mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.“

(BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019, - 2 BvC 62/14 – S.3)

In der betreffenden Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes heißt es dazu weiter:

„Die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG sind verfassungswidrig. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde von acht Beschwerdeführern entschieden und festgestellt, dass die von diesen Regelungen betroffenen Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8. durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind.

Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmäßig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.“

(Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019, „Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig“)

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, der zunächst einmal die o. g. als mit dem Grundgesetz unvereinbar bzw. als nichtig festgestellten Gesetzesbestimmungen des § 13 Nummer 2 und § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes unmittelbar betrifft, hat darüber hinaus weitergehende Folgen und Auswirkungen für die verfassungsrechtliche Beurteilung der entsprechenden, zumeist wortgleichen Regelungen der dem Bundeswahlgesetz nachgestalteten landesgesetzlichen Wahlrechtsbestimmung der Bundesländer.

Mit seinem Beschluss und den Beschlussgründen hat das Bundesverfassungsgericht zudem klare Vorgaben für die Gewährleistung eines inklusiven Wahlrechts aufgestellt, die auch die Landesgesetzgebung verfassungsrechtlich binden.

Dass eine solch weit reichende und grundlegende Feststellung zur Verfassungswidrigkeit bzw. Nichtigkeit von Bestimmungen des Bundeswahlrechts überhaupt ergehen konnte, ist allein der Tatsache zu verdanken, dass der Bundesgesetzgeber im Jahre 2012 mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahl“ u. a. den § 48 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes neu eingeführt hatte:

„Erweist sich bei Prüfung der Beschwerde einer wahlberechtigten Person oder einer Gruppe von wahlberechtigten Personen, dass deren Rechte verletzt wurden, stellt das Bundesverfassungsgericht diese Verletzung fest, wenn es nicht die Wahl für ungültig erklärt.“

mit dem erstmals die Möglichkeit zur Prüfung und Feststellung von subjektiven Rechtsverletzungen im Wahlprüfungsverfahren auf der Bundesebene eröffnet worden ist.

Einer dazu auch in Sachsen dringend erforderlichen Gesetzesänderung haben sich jedoch die Mitglieder der Regierungsfractionen von CDU und SPD bei der Beratung und Abstimmung über einen entsprechenden Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein „Gesetz zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes und der innerparteilichen Demokratie bei Wahlen zum Sächsischen Landtag“ (Landtagsdrucksache 6/11223) bislang verweigert.

Auf der Grundlage der Feststellungen und Begründung des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes ist für die jeweiligen inhalts- bzw. zum Teil auch wortgleichen Bestimmungen und konkreten Rechtsnormen zur Regelung des Wahlausschlusses des sächsischen Wahlrechtes – sowohl auf der Ebene des Landes (Landtagswahlen) als auch der Kommunen (Kommunalwahlen) – in derselben Weise festzustellen, dass diese nicht mit den Wahlrechtsgrundsatzbestimmung des Grundgesetzes vereinbar und hiernach schlichtweg grundgesetz- bzw. verfassungswidrig sind.

Die damit durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordenen Wahlrechtsänderungen betreffen das aktive und das passive Wahlrecht der Bürger*innen in Sachsen, das für die Wahlen zum Landtag im Sächsischen Wahlgesetz und für die Wahlen zu den Kommunalvertretungen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen in der der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. in der Sächsischen Landkreisordnung weiter ausgeregelt ist. Hieraus ergeben sich die mit diesem Gesetzentwurf in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehenen materiell-rechtlichen Gesetzesänderungen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. Zu Artikel 1 – Neufassung des § 12 des Sächsischen Wahlgesetzes

Nach der derzeit geltenden Wahlrechtsregelung des § 12 SächsWahlG ist vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen,

- „1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. *derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,*
3. *wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“*

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat mit seinem o. g. Beschluss festgestellt, dass sowohl die Bestimmung zum Wahlausschluss des § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes, die lautet:

„derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst“,

als auch die weitere Wahlausschlussbestimmung des § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes, die lautet:

„wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet“,

mit dem Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und dem Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, letztere sogar nichtig ist.

„Die Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG (1.) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG (2.) sind verfassungswidrig.

1. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (a) als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (b). [...]

2. § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Ausschluss vom Wahlrecht. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (a) noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar(b).“

(BVerfG, a.a.O. Rn. 83, 84, 112)

a) Zu den Gründen für die Feststellungen zur Verfassungswidrigkeit des § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes führt das Bundesverfassungsgericht u. a. aus:

„§ 13 Nr. 2 BWahlG schränkt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein (aa), ohne dass dieser Eingriff den Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügenden Weise bewirkt (bb).

aa) Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann (vgl. BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>; 58, 202 <205>; 59, 119 <125>; 99, 69 <77 f.>; 132, 39 <47 Rn. 24>), betroffen.

bb) Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt. Zwar ist § 13 Nr. 2 BWahlG auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet (1). Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob die Regelung zur Erreichung dieses Zwecks geeignet ist (2). Jedenfalls verstößt sie wegen ihrer gleichheitswidrigen Ausgestaltung gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben für gesetzliche Typisierungstatbestände (3). [...]

Im Ergebnis kann die Frage der Geeignetheit von § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erfassung von Personen, die über die zur Wahrnehmung des Wahlrechts erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht verfügen, aber dahinstehen. Denn die Vorschrift verfehlt jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt. [...]

(b) Wird trotz umfassender Betreuungsbedürftigkeit von der Bestellung eines Betreuers abgesehen, ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar. Die Regelungssystematik der Norm führt dazu, dass der Wahlrechtsausschluss auf die Gruppe derjenigen Betreuungsbedürftigen beschränkt bleibt, bei denen ein Betreuer „zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten“ bestellt wird. Unterbleibt die Bestellung trotz des Unvermögens zur Besorgung aller eigenen Angelegenheiten wegen fehlenden Betreuungsbedarfs, bleibt demgegenüber das Wahlrecht erhalten.

(c) Dem Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG liegt die Annahme zugrunde, dass derjenige, der zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unfähig ist, auch nicht in der Lage ist, in hinreichendem Umfang am demokratischen Kommunikationsprozess teilzunehmen. Indem die Regelung aber ausschließlich am äußeren Tatbestand der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten ansetzt, erfasst sie die Personengruppe der zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft.

Letztlich ist der Wahlrechtsentzug davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Dieser im Tatsächlichen von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt keinen sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen (so auch ÖsterreichVerfGH, Entscheidung vom 7. Oktober 1987 - G 109/87 -, Rn. 2.2.1, zu § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971). [...]

Gründe dafür, § 13 Nr. 2 BWahlG bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers ausnahmsweise für anwendbar zu erklären (vgl. dazu BVerfGE93, 121 <148>; 105, 73 <134>; 117, 1 <70>; 126, 400 <431 f.>), **liegen nicht vor.**“

(BVerfG, a.a.O. Rn. 85-87, 100, 102, 103, 139)

b) Zur Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des § 13 Nummer 3 des Bundeswahlgesetzes stellt das Bundesverfassungsgericht weitergehend fest:

„§ 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Ausschluss vom Wahlrecht. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (a) noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar (b).

a) Auch § 13 Nr. 3 BWahlG greift in den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ein (aa), ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre (bb). [...]

(aa) Dem steht bereits entgegen, dass die Eingangsmerkmale der Schuldunfähigkeit eine breite Palette psychischer Beeinträchtigungen umfassen, die keineswegs durchgängig den Schluss auf eine die Ausübung des Wahlrechts ausschließende Einsichts- oder Entscheidungsunfähigkeit zulassen. [...]

Diese Beispiele stehen der Annahme entgegen, dass die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder regelmäßig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der bei Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus besonders häufig anzutreffenden Krankheitsbilder aus dem Formenkreis der Schizophrenie (vgl. Mühlig, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016, S. 111). [...]

cc) Ebenso wenig vermag der Hinweis auf die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit (so Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 13 Rn. 18; siehe auch BTDrucks 8/2682, S. 42) eine andere Einschätzung zu begründen. Die Allgemeingefährlichkeit nach § 63 StGB setzt voraus, dass die zu erwartenden Taten eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben (vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 63 Rn. 26). Dieser Gesichtspunkt ist bezogen auf die (wahlrechtliche) Entscheidungsfähigkeit des Untergebrachten unerheblich. Dass von der Allgemeingefährlichkeit des Untergebrachten auch nach der Einschätzung des Gesetzgebers nicht typischerweise auf dessen wahlrechtliche Entscheidungsunfähigkeit geschlossen werden kann, zeigt bereits der Ausschluss der gemäß § 63 in Verbindung mit § 21 StGB Untergebrachten aus dem Anwendungsbereich von § 13 Nr. 3 BWahlG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl I S. 521). Denn auch im Fall verminderter Schuldfähigkeit ist die Allgemeingefährlichkeit nach § 63 StGB Voraussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ohne dass sich daraus Konsequenzen für das Wahlrecht des Betroffenen ergeben. [...]

§ 13 Nr. 3 BWahlG verletzt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl außerdem, weil die Regelung zu Ungleichbehandlungen führt, für die sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis wird der Kreis der Regelungsbetroffenen in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtigender Weise bestimmt (vgl. Oelbermann/ Pollähne, R&P 2015, S. 86 <92>). [...]

b) § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt außerdem gegen das Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

aa) Der Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG benachteiligt die Regelungsbetroffenen, weil er ihnen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht entzieht. Diese Benachteiligung erfolgt auch wegen des Vorliegens einer Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, da die Eingangsmerkmale der Schuldunfähigkeit eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung voraussetzt, die die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur erlaubt, wenn sie länger andauert (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Januar 2016 - 2 StR 314/15 -, juris, Rn. 6; Urteil vom 29. September 2015 - 1 StR 287/15 -, juris, Rn. 11; stRspr). Regelungsbetroffen sind damit ausschließlich Menschen mit Behinderungen. [...]

§ 13 Nr. 3 BWahlG ist demgegenüber wegen des Verstoßes gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nichtig. Durch den ersatzlosen Wegfall des Wahlrechtsschuldunfähiger, in der Psychiatrie untergebrachter Personen entsteht kein Zustand, der von der verfassungsmäßigen Ordnung weiter entfernt wäre als die gegenwärtige Lage.“

(BVerfG, a.a.O. Rn. 112, 113, 118, 120, 130, 133, 134, 140)

c) Dieselbe verfassungsrechtliche Bewertung trifft die derzeit geltenden und im Wortlaut identischen Bestimmungen zum Wahlrechtsausschluss im § 12 Nummer 2 und im § 12 Nummer 3 SächsWahlG.

Beide Gesetzesbestimmungen sind vor dem Hintergrund des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes und der dazu auszugsweise zitierten Entscheidungsgründe gleichermaßen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) und gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG als verfassungswidrig, § 12 Nummer 3 SächsWG darüber hinaus als nichtig zu beurteilen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bedarf es daher der sofortigen ersatzlosen Streichung der betreffenden Bestimmungen aus dem Sächsischen Wahlgesetz, um einen ausnahmslos den Verfassungsvorgaben entsprechenden Zustand in dem das Wahlrecht zum Landtag regelnden Landesgesetz herzustellen und für die Zukunft zu gewährleisten. Dazu soll der Ausschluss vom Wahlrecht nur noch dann gelten, wenn wahlberechtigte Bürger*innen **infolge Richterspruchs das Wahlrecht** nicht besitzen.

Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts als Nebenfolge nach §§ 45 ff. des Strafgesetzbuches eingetreten oder richterlich festgestellt ist, dass die betreffende Person zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen aus gesundheitlichen Gründen nicht hinreichend in der Lage ist. Eine diese letztere Alternative weiter ausgestaltende Regelung bleibt dabei dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Der § 12 SächsWahlG wird daher dem entsprechend mit dem im Änderungsantrag zum Artikel 1 bestimmten Wortlaut neu gefasst.

II. Zu Artikel 2 – Neufassung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der in § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3 VVVG derzeitig geregelten Bestimmungen zum Ausschluss von Bürger*innen vom Stimmrecht bei Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind dieselben verfassungsrechtlichen Maßstäbe heranzuziehen und Grundsätze anzuwenden, wie für die auf der Landesebene geltenden gesetzlichen Regelungen zum Wahlrecht.

Dem folgend sind auch die vorgenannten – mit den vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes wortgleichen – gesetzlichen Regelungen im Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, auf deren Grundlage Bürger*innen in Sachsen von der Abgabe ihres Stimmrechtes bei Volksgesetzgebungsverfahren ausgeschlossen werden, als mit maßgeblichen Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbar und gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung verstoßende landesgesetzliche Bestimmungen zu bewerten.

Damit können und dürfen diese Bestimmungen zum Stimmrechtsausschluss wegen der in Anwendung und Umsetzung des o. g. jüngsten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes festzustellenden Verfassungswidrigkeit ihres Regelungs- und Normengehaltes weder weiter gelten, noch bei Volksgesetzgebungsverfahren Anwendung finden bzw. Bürger*innen auf einer solchen verfassungswidrigen dieser Grundlage von dem ihnen zustehenden Stimmrecht ausgeschlossen werden.

Daher bedarf es hier ebenfalls der unverzüglichen ersatzlosen Streichung der Bestimmungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 VVVG aus dem Gesetz und der mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 vorgesehenen Neufassung des § 2 VVVG, nach dem künftig der Stimmrechtsausschluss nur noch für diejenigen Bürger*innen möglich und rechtlich zulässig sein soll, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

III. Zu Artikel 3 – Neufassung des § 16 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung

Ausgehend von den vorhergehenden Ausführungen sowie den dargelegten Rechtsfolgen und Wirkungen des o. g. Grundsatzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz bedarf ist weiterhin eine entsprechende Änderung der maßgeblichen Wahlrechtsbestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung geboten.

Nach der hier einschlägigen gemeinderechtlichen Regelung des derzeit geltenden § 16 Absatz 2 Nummer 2 SächsGemO ist der „Bürger der Gemeinde“ vom Wahlrecht und vom Stimmrecht ausgeschlossen, für den „zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst“.

Auch hier ist in Anwendung der o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes mit dem o. g. Beschluss vom 29. Januar 2019 festzustellen, dass diese mit dem als verfassungswidrig festgestellten § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes wortgleiche Bestimmung, mit der Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, „sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (a) als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG“ verstößt.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE kann daher auch diese gesetzliche Bestimmung des § 16 Absatz 2 Nummer 2 SächsGemO im Ergebnis der rechtlichen Bewertung dieser Kommunalwahlrechtsnorm im Lichte der o. g. Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung nur als verfassungswidrig bewertet werden und ist daher ebenso ersatzlos zu streichen.

Hinzu kommt, dass auch auf Grund der mit diesem Gesetzesvorhaben bereits im Artikel 1 erfolgten Aufhebung der wortgleichen Bestimmung im Sächsischen Wahlgesetz auch für die Wahlen und Abstimmungen in den Städten und Gemeinden dasselbe Wahlrecht gelten muss. Auch hiernach ist die folglich mit § 12 SächsWahlG-GE nicht mehr zu vereinbarende Wahlrechtsausschlussregelung der Sächsischen Gemeindeordnung aufzuheben.

Hierzu wird der § 16 Absatz 2 SächsGemO dahingehend neu gefasst, dass künftig nur noch die Bürger*innen vom Wahlrecht in Städten und Gemeinden ausgeschlossen werden dürfen, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.

IV. Zu Artikel 4 – Neufassung des § 14 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung

Hier gelten die in der vorstehenden Nummer III. zur Begründung der – verfassungsrechtlich gebotenen – ersatzlosen Streichung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dargelegten Ausführungen und rechtlichen Gründe gleichermaßen.

Auch in der derzeit geltenden Sächsischen Landkreisordnung findet sich im § 14 Absatz 2 Nummer 2 SächsLKrO eine auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Sächsischen Wahlgesetzes zurückgehende gesetzliche Regelung zum Wahlrechtsausschluss für den o. g. Personenkreis, die in Würdigung des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes als verfassungswidrig zu bewerten ist.

Infolge dessen soll auch diese nicht mit dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung zu vereinbarende Bestimmung ersatzlos entfallen und der § 16 Absatz 2 SächsLKrO dahingehend neu gefasst werden, dass vom Wahlrecht und Stimmrecht in den Landkreisen nur ausgeschlossen werden darf, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht mehr besitzt.

V. Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt.